

**G 155/91**

Verfassungsgerichtshof  
Erkenntnis vom 5. Oktober 1991

**Aufhebung des § 41 (5) Heeresdisziplinalgesetz****Sachverhalt und Rechtsausführungen:**

Im Anlassfall vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland beschwert sich ein Grundwehrdiener gegen insgesamt 11 vorläufige Festnahmen mit darauffolgender Anhaltung in der Dauer von weniger als 24 Stunden. Der Verwaltungssenat hätte auch § 41 (5) Heeresdisziplinalgesetz anzuwenden, um zu prüfen, ob die höchstzulässige Anhaltedauer überschritten wurde.

Nach Art. 2 (1) Z. 3 i.V.m. Art. 4 (5) des BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit (BGB1 684/1988) geht hervor, dass einem Menschen seine persönliche Freiheit zum Zweck der Vorführung vor die zuständige Behörde wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung keinesfalls länger als 24 Stunden entzogen werden darf.

Diese Bestimmung gilt auch für Festnahmen nach dem Heeresdisziplinalgesetz. Die in zwei Sätzen des § 41 (5) dieses Gesetzes eingeräumte Anhaltedauer von maximal 48 Stunden widersprechen somit der dargestellten Verfassungsrechtslage. Die Bestimmung war somit als verfassungswidrig aufzuheben.

[Die Erkenntnis im Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)